

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bad Honnef
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Stadt Bad Honnef vom 08.10.1993 hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 06.12.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Honnef und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

§ 2 *)
Gebührensätze

I. Grabstätten

1. Reihengrabstätte	1.100,-- Euro
2. Kindergrabstätte	312,-- Euro
3. Urnenreihengrabstätte	580,-- Euro
4. Reihengrabstätte im Grabkammersystem	660,-- Euro
5. pflegefreies Reihengrab	2.250,-- Euro
6. pflegefreies Urnengrab	960,-- Euro
7. Wahlgrabstätte u. Gemeinschaftsgrabstätte, je Grabstelle	1.530,-- Euro
8. Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen)	725,-- Euro
9. Wahlgrabstätte im Grabkammersystem (für 2 Särge)	1.350,-- Euro
10. Urnenplatz für anonyme Beisetzung	480,-- Euro
11. Urnenplatz unter einem Baum	480,-- Euro

II. Beisetzungen

a) Reihengräber und Wahlgräber	
1. Beisetzung der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	250,-- Euro
2. Beisetzung der Leiche einer Person ab 5 Jahre	520,-- Euro
b) Beisetzung von Urnen oder Aschen im Urnenreihen-/wahlgrab	130,-- Euro
c) Beisetzung von Urnen oder Aschen im anonymen Urnengrab	90,-- Euro

- | | | |
|----|---|-------------|
| d) | Beisetzung von sterblichen Überresten in Gebeinekisten bis zum Format 80 X 80 X 40 cm | 130,-- Euro |
| e) | Beisetzung einer Leiche im Grabkammersystem | 490,-- Euro |

III. Für die Benutzung der

- | | | |
|----|------------------|-------------|
| a) | Leichenhalle | 300,-- Euro |
| b) | Friedhofskapelle | 300,-- Euro |

IV. Ausgrabungen, Umbettungen und Sonstiges

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Ausgrabung einer Leiche zwecks Überführung nach einem auswärtigen Friedhof
aus einem Erdgrab
während der ersten Hälfte der Ruhefrist | 735,73 Euro |
| | während der zweiten Hälfte der Ruhefrist | 627,88 Euro |
| | nach Ablauf der Ruhefrist | 520,00 Euro |
| | aus einem Kammergrab
während der ersten Hälfte der Ruhefrist | 705,73 Euro |
| | während der zweiten Hälfte der Ruhefrist | 597,88 Euro |
| | nach Ablauf der Ruhefrist | 490,00 Euro |
| 2. | a) Ausgrabung einer Urne | 130,-- Euro |
| | b) Umbettung einer Urne | 260,-- Euro |
| 3. | Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung) einer Leiche
aus einem Erdgrab in ein Erdgrab
während der ersten Hälfte der Ruhefrist | 1.364,17 Euro |
| | während der zweiten Hälfte der Ruhefrist | 1.255,73 Euro |
| | nach Ablauf der Ruhefrist | 1.040,00 Euro |
| | aus einem Kammergrab in ein Kammergrab
während der ersten Hälfte der Ruhefrist | 1.304,17 Euro |
| | während der zweiten Hälfte der Ruhefrist | 1.195,73 Euro |
| | nach Ablauf der Ruhefrist | 980,00 Euro |
| | aus einem Erdgrab in ein Kammergrab oder umgekehrt
während der ersten Hälfte der Ruhefrist | 1.334,17 Euro |
| | während der zweiten Hälfte der Ruhefrist | 1.225,73 Euro |
| | nach Ablauf der Ruhefrist | 1.010,00 Euro |
| 5. | Zuschlag für Bestattungen außerhalb der vorgeschriebenen Bestattungszeit | 500,-- Euro |
| 6. | Aufbewahrung von Urnen | 15,-- Euro |

V. Genehmigung von Gedenkzeichen und Grabplatten

- | | |
|--|------------|
| Für die Genehmigung von Gedenkzeichen, Grabplatten und Grabeinfassungen sowie deren Ersatz | 65,-- Euro |
|--|------------|

§ 3 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte verlängert, so ist für die Zeit der Verlängerung je angefangenem Nutzungsjahr bei allgemeinen Wahlgrabstätten ein dreißigstel, bei Urnenwahlgrabstätten ein fünfundzwanzigstel und bei Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ein fünfzehntel der vollen Gebühr zu zahlen.

§ 4 Rücknahme vor Ablauf des Nutzungsrechtes

Wird eine Grabstätte nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung zurückgenommen, so wird von dem auf den Zeitraum vom Tage der Zurücknahme bis zur Beendigung des Nutzungsrechtes entfallenden Gebührenanteil für jedes volle, noch nicht abgelaufene Jahr 80 v.H. der ursprünglich entrichteten, auf ein Jahr entfallenden Gebühr erstattet.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte, auf dessen Antrag die Benutzung gestattet bzw. die Handlungen bewirkt werden, sowie die privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Honnef vom 16.12.1996 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

**) § 2 mit Wirkung vom 01.01.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Honnef – Friedhofsgebührensatzung -*